

B Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 111 LBO

1. Dachform

siehe Einschriebe im Plan

2. Äußere Gestaltung

Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen sind reflektierende Materialien unzulässig.

Für die Dacheindeckung sind Farben in den Tönen dunkelrot-dunkelbraun zulässig.

3. Hinweise

Werbeanlagen dürfen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der B 466 nicht errichtet werden.

4. Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende bauliche Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans neu geregelt bzw. außer Kraft gesetzt.